



Die Versteuerung von Pensionen

Die Pensionen und Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension) sind lohnsteuerpflichtig. Die Lohnsteuer wird von der Pension abgezogen und von der SVS direkt ans Finanzamt überwiesen.

Bei einer Bruttopenzion bis ca. 1.650 Euro (Wert 2026) monatlich abzüglich Krankenversicherungsbeitrag wird keine Lohnsteuer fällig. Steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag zu und wird der Familienbonus Plus für ein Kind unter 18 Jahren berücksichtigt, ist die Monatspension bis ca. 2.365 Euro (Wert 2026) brutto steuerfrei.

Die Berechnung der Steuer

Für die Berechnung der Lohnsteuer gilt der Steuertarif gemäß Lohnsteuertabelle (siehe Seite 2).

Jahreseinkommen ist die Summe der Pensionen ohne Sonderzahlungen. Das Pflegegeld ist steuerfrei. Pensionsbeträge aus einer Höherversicherung sind teilweise steuerbefreit.

Vor der Berechnung der Steuer werden die **Lohnsteuerfreibeträge und der Krankenversicherungsbeitrag** (einschließlich Zusatzbeitrag für Ehegatten) vom Jahreseinkommen abgezogen. Die Steuer laut Tarif wird um die **Absetzbeträge** vermindert.

Absetzbeträge

Absetzbeträge vermindern die Lohnsteuer.

Bei Pensionisten wird der **Pensionistenabsetzbetrag** von der SVS automatisch berücksichtigt. Bei Jahresbezügen bis 21.614 Euro (Wert 2026) werden 1.020 Euro (Wert 2026) pro Jahr berücksichtigt. Bei höheren Bezügen wird der Betrag verringert; über 31.494 Euro (Wert 2026) jährlich gebührt kein Pensionistenabsetzbetrag.

Lohnsteuerfreibeträge

Freibeträge auf Grund erhöhter Ausgaben (zum Beispiel wegen einer Diätverpflegung, für Inhaber einer Amtesbescheinigung / eines Opferausweises) werden von der SVS berücksichtigt, wenn die notwendigen Bestätigungen vorgelegt werden.

Alleinverdiener können den Freibetrag wegen Diätverpflegung auch für den Ehepartner geltend machen.

- Ein Freibetrag auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit kann nur dann berücksichtigt werden, wenn kein Pflegegeld bezogen wird. Das gilt auch für den Ehepartner eines Alleinverdiener.
- Andere Freibeträge können nur berücksichtigt werden, wenn die vom Finanzamt ausgestellte „Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber“ vorliegt wird.

Kirchenbeiträge und Spenden werden vom Finanzamt automatisch in Ihrer Veranlagung berücksichtigt. Sie müssen keine Belege einreichen!

Nur auf Antrag wird ein **Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, ein Familienbonus Plus oder erhöhter Pensionistenabsetzbetrag** berücksichtigt. Das Antragsformular (E30) gibt es beim Finanzamt und im Internet (www.bmf.gv.at - Formulare). Wird für mindestens sieben Monate im Jahr Familienbeihilfe bezogen, gebührt auch ein Kinderzuschlag:

Anzahl der Kinder	Absetzbetrag / Jahr
keine Kinder	0
1 Kind	612 Euro
2 Kinder	828 Euro
3 Kinder	1.101 Euro
4 Kinder und mehr	1.101 + 273 Euro für jedes weitere Kind

Bei geringen Einkünften ist die Lohnsteuer unter Umständen niedriger als der Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag. Besteht Anspruch auf einen Kinderzuschlag, dann wird der Differenzbetrag vom Finanzamt bei der Arbeitnehmerveranlagung ausbezahlt („Negativsteuer“).

Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension)

Die Pensionssonderzahlungen zur April- und Oktoberpension werden niedriger besteuert: Maßgebliche Grenze für die Besteuerung ist ein Sechstel des Jahresbezugs („Jahressechstel“), also in etwa die doppelte durchschnittliche Monatspension. Ist das Jahressechstel nicht höher als 2.615 Euro (Wert 2026), sind die Sonderzahlungen steuerfrei. Bei höheren Sonderzahlungen sind 620 Euro jährlich steuerfrei; vom darüber liegenden Betrag werden 6 Prozent Lohnsteuer abgezogen. Für Beträge über dem „Jahressechstel“ gilt der normale Steuersatz. Sonderzahlungsbeträge, die über dem Jahressechstel liegen, werden gemeinsam mit der monatlichen Pension versteuert. Dafür gilt dann der normale Steuersatz.

„Gemeinsame Versteuerung“

Bezieht ein Pensionist mehr als eine Pension, dann wird die Lohnsteuer für alle Leistungen zusammen ermittelt und nur von der höchsten Pension abgezogen. Die „gemeinsame Versteuerung“ ist für Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, für Beamtenpensionen und für Zahlungen aus Pensionskassen zwingend vorgeschrieben.

Arbeitnehmerveranlagung

Eine Arbeitnehmerveranlagung ist vor allem dann anzuraten, wenn zu viel Steuer bezahlt wurde, etwa weil die Pension nicht während des ganzen Kalenderjahres gebührte, weil Steuerfreibeträge von der SVS nicht berücksichtigt werden konnten, oder weil ein Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag wegen der geringen Höhe der Pension nicht voll berücksichtigt werden konnte (Auszahlung der „Negativsteuer“).

Pensionisten, die keine Steuer bezahlen, bekommen einen Teil ihrer Sozialversicherungsbeiträge automatisch vom Finanzamt rückerstattet.

In einigen Fällen ist eine Arbeitnehmerveranlagung zwingend vorgeschrieben:

- Im Kalenderjahr wurden neben der Pension gleichzeitig andere steuerpflichtige Einkünfte (z.B. als Dienstnehmer) bezogen.
- Es wurden gleichzeitig mehrere Pensionen bezogen, die nicht gemeinsam versteuert wurden.
- Beim Lohnsteuerabzug wurde ein monatlicher Freibetrag berücksichtigt.
- Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag wurde berücksichtigt, stand jedoch in diese Höhe nicht zu.
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung wurden rückerstattet.

Die Pflichtveranlagung muss im Folgejahr eingereicht werden (Fristen beim Finanzamt erfragen!). Für eine „freiwillige Veranlagung“ hat man fünf Jahre Zeit. Das Antragsformular (L1) gibt es beim Finanzamt oder im Internet (bmf.gv.at - Formulare)

Lohnsteuerbescheinigung/Lohnzettel

Die SVS stellt auf Verlangen eine Lohnsteuerbescheinigung (Lohnzettel) über die Bezüge des abgelaufenen Jahres aus. Bitte beachten Sie, dass das Finanzamt keine Bestätigung benötigt (zum Beispiel für eine Arbeitnehmerveranlagung), weil sämtliche Daten elektronisch übermittelt werden. Diese Information kann nur einen allgemeinen Überblick geben. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die SVS oder an das zuständige Finanzamt.

Jahreseinkommen	Berechnung der Steuer	Steuer in Euro
bis 13.539 Euro	0 %	0 Euro
über 13.539 bis 21.992 Euro	(Einkommen - 13.539) × 20 %	0 bis 1.690,60 Euro
über 21.992 bis 36.458 Euro	(Einkommen - 21.992) × 30 % + 1.690,60	1.690,60 bis 6.030,40 Euro
über 36.458 bis 70.365 Euro	(Einkommen - 36.458) × 40 % + 6.030,40	6.030,40 bis 19.593,20 Euro

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-029, Stand: 2026